

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 – 29 / 2021
Antragseller: Big Band Gröbzig e. V.
Maßnahme: Neuanschaffung Stromkabel,
Reparatur / Instandsetzung von Instrumenten

Beschreibung der Maßnahme:

Ziel der Big Band ist die Unterhaltung eines Auftrittsorchesters und die Heranführung junger Musiker, insbesondere Kinder und Jugendlicher, an die Big Band – Musik und deren Stilistik. Der Verein bietet gegenwärtig 22 Musikern aus Gröbzig und dem Landkreis die Möglichkeit musikalischer Betätigung. Die Big Band übernimmt fast ausschließlich öffentliche Auftritte bei regionalen Feierstunden, kirchlichen Veranstaltungen oder Volksfesten. Anschaffungen / Aufrüstungen der mobilen Technik / Instrumente sind bei öffentlichen Veranstaltungen ohne Bereitstellung von Equipment seitens der Veranstalter wichtig. Die Big Band führt viele Konzerte / Auftritte im öffentlichen Bereich ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durch und sichert damit den Veranstaltungsorten eine hohe Anzahl an Besuchern. In diesem Jahr sind Instandsetzungsmaßnahmen von Instrumenten dringend notwendig und bedürfen der Tatsache der mangelnden Auftrittsmöglichkeit im Jahr 2020 auch der Förderung durch den Landkreis.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **1.092,94 EUR**

beantragte Fördersumme: 70,00 % 765,06 EUR

Kostengliederung:

Anschaffung Stromkabel, 2,5mm ² (Einzelwert unter 150,00€):	360,98 EUR
Reparatur / Instandsetzung Alt- Saxophon:	156,60 EUR
Reparatur / Instandsetzung Tenor- Saxophon:	575,36 EUR
beantragte Gesamtkosten:	1.092,94 EUR

Erhöhung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Reparatur / Instandsetzung Alt- Saxophon:	184,00 EUR
(Angebot i. H. v. 199,14€ eingereicht)	(Einhaltung Haushalt)
Reparatur / Instandsetzung Tenor- Saxophon:	602,77 EUR
(Angebot i. H. v. 623,67€ eingereicht)	(Einhaltung Haushalt)
anerkannte förderfähige Gesamtkosten:	1.147,75 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel:	30,00 %	344,32 EUR
Landesmittel:		0,00 EUR
Bundesmittel:		0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaft und öffentliche Hand:		0,00 EUR
privaten Spenden/ Sponsoren etc.:		0,00 EUR
Förderung Landkreis:	70,00 %	803,43 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 803,43 EUR**
70,00 % von Gesamtkosten 1.147,75 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt- Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt- Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 o.g. Richtlinie am 23.09.2020 i. V. m. d. Änderung v. 21.12.2020 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.02.2021 beantragt und genehmigt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins unter § 2 (2) genannten Zwecken der Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO auf dem Gebiet der Musik verwirklicht durch (3) a) Unterhaltung eines Auftrittsorchesters und Heranführung junger Musiker, insbesondere Kinder und Jugendliche, an Big Band-Musik und deren Stilistik sowie c) musikalische Umrahmung von Feierstunden. Kirchlichen Veranstaltungen und Volksfesten, verschiedenartigen Auftritten im Kreisgebiet.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.